

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.01.2022

**Teilnehmer:** Herr Thomas Hagenow (Freie Wählervereinigung)  
Frau Dr. Roswitha Brunzlaff (Liste DIE LINKE)  
Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)  
Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)  
Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)  
Frau Daniela Pischer (Freie Wählervereinigung)  
Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)  
Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)  
Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)  
Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

**entschuldigt:** Herr Hans-Henning Geißler (Liste DIE LINKE)  
Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)  
Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)  
Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)

**Beginn:** 19:00 Uhr      **Ende:** 19:30 Uhr

**Die Sitzung leitete Herr Hagenow, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.**

#### **Beschluss-Nr. 1/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain wählt einstimmig folgende Personen als Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

**Vorsitzender:** Herr Dr. Christoph Weisbrich,  
Am Waldeck 1, 04683 Belgershain

**stv. Vorsitzende:** Frau Nadine Salewsky,  
Markt 1, 04683 Naunhof

**1. Beisitzer:** Bernd Weisbrich,  
Am Waldeck 1a, 04683 Belgershain

**1. stv. Beisitzer:** Herr René Salewsky,  
Markt 1, 04683 Naunhof

**2. Beisitzerin:** Frau Kerstin Bläsche,  
Hauptstraße 43, 04683 Belgershain

**2. stv. Beisitzerin:** Sandra Hoffmann,  
Markt 1, 04683 Belgershain

**3. Beisitzer:** Herr Kay Stark,  
Rohrbacher Str. 3 a, 04683 Belgershain

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 und eine etwaige Neuwahl am 03.07.2022.

#### **Beschluss-Nr. 2/I/22**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.300,00 Euro im Deckungskreis 1302 - Ergebnishaushalt der FF Threna.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.000,00 Euro im Deckungskreis 1602 - Finanzhaushalt der FF Threna.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.000,00 Euro für die Investive Maßnahme 01 – Ordnungsamt/Feuerwehr.

#### **Beschluss-Nr. 3/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2021 für die Maßnahme „Behebung von Straßenschäden im Gemeindegebiet Belgershain und dem Ortsteil Threna.

Die Deckung für die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 60.000,00 EUR erfolgt aus der pauschalen Zuweisung für Instandsetzung-, Erneuerungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Straßen und Radwegen und dem Straßenlastenausgleich aus dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Freistaates Sachsen.

#### **Beschluss-Nr. 4/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pferdehof Threna“ in der vorliegenden Fassung vom Januar 2022 zu billigen.

#### **Beschluss-Nr. 5/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Nachbargemeinden sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pferdehof Threna“ in der Fassung vom Januar 2022.

#### **Beschluss-Nr. 6/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig dem Bauantrag zum Grundstück 04683 Belgershain, OT Köhra, Neue Straße 8, Fl.-Nr.: 251/1 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 7/I/22**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig dem Bauantrag zum Grundstück 04683 Belgershain, Feldstraße 17, Fl.-Nr.: 436/1 das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

#### **Beschluss-Nr. 8/I/21**

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig dem Bauantrag zum Grundstück 04683 Belgershain, Oberdorf 17, Fl.-Nr.: 22a und Köhra 220u das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

**Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.**

Belgershain, 24.01.2022



Hagenow  
Bürgermeister

**für die Bekanntmachung**

Naunhof, den 26.01.2022



Conrad  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain über die Haushaltssatzung 2022/2023

Die Stadt Naunhof macht im Namen der Gemeinde Belgershain nachfolgende Satzung gemäß § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung vom 26.11.2001 sowie § 1 i.V.m. § 2 der Bekanntmachungsatzung der Gemeinde Belgershain vom 24.02.2003 bekannt:

#### 1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 74 i.V.m. § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 die Haushaltssatzung 2022/2023 der Gemeinde Belgershain einschließlich der Bestandteile und Anlagen beschlossen:

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Belgershain für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2022)	(2023)
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.929.622 EUR	5.083.622 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.168.012 EUR	5.323.649 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-238.390 EUR	-240.027 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	59.000 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-59.000 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-297.390 EUR	-240.027 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	268.848 EUR	325.758 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	59.000 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	30.458 EUR	85.731 EUR

#### im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.840.694 EUR	4.994.694 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.716.476 EUR	4.810.776 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.218 EUR	183.918 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	356.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	179.000 EUR	416.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-179.000 EUR	-60.000 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-54.782 EUR	123.918 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	145.868 EUR	606.637 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	259.068 EUR	724.037 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-113.200 EUR	-117.400 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-167.982 EUR	6.518 EUR

#### §2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### §3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

	400.000 EUR	0 EUR
--	-------------	-------

festgesetzt.

#### §4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

	800.000 EUR	800.000 EUR
--	-------------	-------------

festgesetzt.

## Amtliche Bekanntmachungen

	(2022)	(2023)
<b>§5</b>		
Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses wird verzichtet.		
<b>§6</b>		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v.H.	325 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbesteuer auf	410 v.H.	410 v.H.

Belgershain, den 09.12.2021



gez. Hagenow Bürgermeister

### 2. Gesetzmäßigkeit

Mit Bescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig als Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.01.2022 wurde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Belgershain für das Jahr 2022 und für das Jahr 2023 vom 09.12.2021 bestätigt.

### 3. Auslegungshinweis

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Belgershain erfolgt die öffentliche Auslegung in der Zeit vom **03.03. bis 11.03.2022** zu den ortsüblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Belgershain, Sekretariat.

Montag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr-12:00 Uhr und 14:00 Uhr-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

### für die Bekanntmachung

Naunhof, den 31.01.2022



Conrad  
Bürgermeisterin

Aus dem Ordnungsamt – Einwohnermeldestelle

## Öffentliche Bekanntmachung

### Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Am 1. November 2015 ist das Bundesmeldegesetz in Kraft getreten und ersetzt das bisher geltende sächsische Meldegesetz (SächsMG). Jeder Bürger hat die Möglichkeit den Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt bis auf Widerruf. Die bereits von Bürgern beantragten und eingetragenen Übermittlungssperren bleiben vollumfänglich bestehen. Eine Neubeantragung ist nicht notwendig.

#### ■ Es gibt folgende Widerspruchsmöglichkeiten:

- A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
Widerspruch gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m § 42 Abs. 2 BMG möglich.

- C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 1 BMG möglich.

- D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 2 BMG möglich.

- E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m § 50 Abs. 3 BMG möglich.

Die Eintragung der Übermittlungssperren können während der Öffnungszeiten der Einwohnermeldestelle, Markt 1, 04683 Naunhof unter Vorlage eines Personaldokumentes beantragt werden. Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren beantragte Aufhebung ist kostenfrei.

Naunhof, den 18.01.2022

gez. Conrad, Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Wahlhelfer zur Bürgermeister- und Landratswahl am 12.06.2022 (ggf. zweiter Wahlgang am 03.07.2022) gesucht

Zur Durchführung von Wahlen sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unerlässlich. Sie bilden das Fundament der Selbstorganisation der Wahl durch das Volk und sind daher die wichtigsten Träger des Wahlverfahrens.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder von Wahlvorständen, die für jedes Wahllokal bestehen. Sie werden vor jeder Wahl von der Stadt Naunhof berufen.

Voraussetzung für dieses Ehrenamt ist die Volljährigkeit, das heißt man muss wahlberechtigt sein. Außerdem muss man die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, seit mindestens drei Monaten in Deutschland wohnen und das Wahlrecht darf nicht vom Gericht ab-erkannt worden sein.

#### Ein Wahlvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnis
- Überprüfung von Wahlscheinen
- Ausgabe des Stimmzettels
- Vermerk über die Wahlteilnahme im Wählerverzeichnis
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels,
- gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung
- Zählung der Wähler
- Zählung der Stimmen
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Rahmen einer sogenannten Schnellmeldung, die an die Stadtverwaltung weitergeleitet wird.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Wenn Sie Interesse haben, als Wahlhelfer oder Wahlhelferin zur Bürgermeister- und Landratswahl 2022 in einem der Wahllokale der Gemeinde Belgershain ehrenamtlich mitzuwirken, melden Sie sich bitte unter Tel.: 034293/ 42 -122 oder per E-Mail unter: salewsky-ordnungsamt@naunhof.de.

In Vorbereitung auf die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022 (bzw. eventueller zweiter Wahlgang am 03.07.2022) hat der Gemeinderat Belgershain in seiner letzten Sitzung am 17.01.2022 die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses gewählt. Der Gemeindevwahlausschuss ist für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern jeweils mit Stellvertretern. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes haben sich folgende Personen bereit erklärt und wurden einstimmig gewählt:

<b>Vorsitzender</b>	Herr Dr. Christoph Weisbrich
<b>stellvertretende Vorsitzende</b>	Frau Nadine Salewsky
<b>1. Beisitzer</b>	Herr Bernd Weisbrich
<b>1. stellvertretender Beisitzer</b>	Herr René Salewsky
<b>2. Beisitzerin</b>	Frau Kerstin Bläsche
<b>2. stellvertretende Beisitzerin</b>	Frau Sandra Hoffmann
<b>3. Beisitzer</b>	Herr Kay Stark.

Wir danken allen Mitgliedern für die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Durchführung der Wahl und wünschen Ihnen maximale Erfolge.

Stadt Naunhof  
Ordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 12.06.2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 03.07.2022 in Belgershain

#### I. Zu wählen ist der Bürgermeister

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1  
Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 40  
Die Stelle ist ehrenamtlich.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
  - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
  - spätestens am **07.04.2022** bis 18.00 Uhr
 beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen).  
 Gemeindevwahlausschuss  
 Gemeinde Belgershain  
 Schloßstraße 1  
 04683 Belgershain
2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis **17.06.2022** bis 18.00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

#### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
  - Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
  - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
  - beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
  - im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
  - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,

## Amtliche Bekanntmachungen

- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
  - bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.
2. Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Abs. 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.
3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
  - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)
- hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
- Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.
- Als Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.
- Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.
4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich: Stadtverwaltung Naunhof, Ordnungsamt, Markt 1, 04683 Naunhof bei Frau Salewsky, Zimmer 1.09 im EG des Rathauses (Mail: salewsky-ordnungsamt@naunhof.de) oder Außenstelle Belgershain, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain

### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Stadtverwaltung Naunhof – Außenstelle Belgershain, Schloßstraße 1, 04683 Belgershain während der ortsüblichen Öffnungszeiten **bis 07.04.2022, 18.00 Uhr**, geleistet werden. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens **am 31.03.2022** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigung, die
  - a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder
  - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten ist oder im Gemeinderat an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlages vertreten war,
 bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

### V. Hinweis auf die Durchführung verbundener Wahlen

Die Bürgermeisterwahl wird gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl des Landrates des Landkreises Leipzig verbunden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### VI. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.htm> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

### für die Bekanntmachung

Naunhof, den 03.02.2022

gez. Anna-Luise Conrad,  
Bürgermeisterin

**Impressum:** „Belgershainer Nachrichten“  
**Herausgeber:** Gemeinde Belgershain, Schloßstr. 1,  
04683 Belgershain, Tel. (034347) 50265,  
Fax (034347) 51670

**V.i.S.d.P.:** Bürgermeister Gemeinde Belgershain,  
Thomas Hagenow

Die „Belgershainer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Belgershain“ erscheinen einmal im Monat und werden an alle erreichbaren Haushalte und gewerblichen Einrichtungen der Gemeinde Belgershain mit den Orten Belgershain, Köhra, Rohrbach und Threna kostenlos verteilt. Weitere Exemplare liegen in der Gemeindeverwaltung Belgershain, Schloßstr. 1 in 04683 Belgershain aus oder können gegen Kostenerstattung beim Herausgeber bezogen werden.

**Nächster Erscheinungstermin:** 26.03.2022

**Redaktionsschluss bei der**

**Gemeindeverwaltung Belgershain:** 14.03.2022

**Später eingehende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.**

**Vertrieb:** Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig,  
Tel.: 0341 2181 – 0

**Gesamtherstellung, Anzeigenannahme, Druck:**

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen  
Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT  
Ottendorf, Telefon: (037208) 876100, Fax: (037208) 876299,  
E-Mail: [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de)

## Informationen

### Aus der Einwohnermeldestelle Bevölkerungsentwicklung in Belgershain

<b>Einwohnerzahlen per 31.12.2021</b>	<b>3.388</b>
(Stand zum 01.02.2022)	
<b>Geburten</b>	<b>4</b>
<b>Sterbefälle</b>	<b>4</b>
<b>Zuzüge</b>	<b>6</b>
<b>Wegzüge</b>	<b>8</b>
<b>Einwohnerzahl per 31.01.2022</b>	<b>3.386</b>
(zum 01.02.2022)	

### Mitteilung aus dem Fundbüro

Im **Januar** wurden nachfolgende Gegenstände im Fundbüro der Einwohnermeldestelle abgegeben.

- 2 x Laptop
- 1 x Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln
- 1 x Damenfahrrad
- 1 x Herrenfahrrad

Sollten Sie Gegenstände aus den Vormonaten vermissen, können Sie sich auch telefonisch unter 034293/42-129 oder 034293/42-127 melden.

### Neue Tagesbetreuung Naunhof bald fertig

#### „Puzzleteil“ soll Versorgungslücke schließen / Freie Plätze vorhanden

Nein, es sei kein Aprilscherz, betont Stefan Müller. „Unsere Tagesbetreuung werden wir am 1. April eröffnen“, sagt der Leiter des Naunhofer Diakonie-Altenpflegeheims „Charlotte Winkler“, wo im Erdgeschoss für das neue Angebot seit dem Herbst Räume umgebaut werden. Noch hängen im ehemaligen Domizil der Physiotherapie die Kabel aus der Decke und die Handwerker geben sich die Klinke in die Hand. Dass hier bald „die gute Stube“ sein und dort gemeinsam Kuchen gebacken wird – für die Vorstellung davon ist noch reichlich Fantasie nötig. „Aber es hat sich schon viel getan und das meiste ist geschafft“, so Stefan Müller. Er zählt auf: Wände wurden durchbrochen, Türen versetzt und Fußböden ausgeglichen, um eine barrierefreie Dusche, eine Küche mit für Rollis unterfahrbaren Schränken, Ruhe- sowie Einzeltherapieraum und mehr zu schaffen. Was jetzt noch aussteht, sind Feinarbeiten wie Tapezieren, Fußböden verlegen und Möbel einräumen. Stefan Müller freut sich sehr darüber, dass das lang gehegte Projekt Tagesbetreuung nun tatsächlich Wirklichkeit wird. Die Idee dazu wurde bereits vor Jahren geboren und war vor dem Hintergrund entstanden, dass es ein solches Angebot in Naunhof bisher schlicht nicht gibt. „Der Bedarf dafür ist eindeutig da“, hat der Heimleiter in vielen Gesprächen mit Betagten und ihren Angehörigen immer wieder erfahren. Auf dem parkartigen Gelände an der Robert-Blum-Straße, auf dem die Diakonie neben dem Altenpflegeheim bereits eine Kita und eine Anlage für seniorenfreundliches Wohnen betreibt, kommt nun ein weiteres Puzzleteil dazu, das eine Versorgungslücke schließt. Die neue Tagespflege wird zwölf Plätze bieten. Willkommen sind ältere Menschen, die zu Hause leben und Gemeinschaft, Anregung sowie Unterstützung suchen. Außerdem sollen deren Angehörige entlastet werden. Die Gäste werden morgens in ihrem Zuhause abgeholt und nachmittags wieder zurückgebracht. Gemeinsame Mahlzeiten, Spaziergänge im nahen Wald, Bewegungsangebote, Kreativprojekte oder Ausflüge – laut Miriam Botz, die die neue Tagesbetreuung und das dann vierköpfige Team leiten wird, ist hier vieles möglich: „Wir richten uns da ganz nach den Wünschen und Fähigkeiten der Gäste.“

**Für die neue Tagesbetreuung Naunhof gibt es noch freie Plätze. Anmeldung und weitere Informationen unter Tel. 034293 29455.**

**Weitere Informationen:  
[www.gemeindebelgershain.de](http://www.gemeindebelgershain.de)**